

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1aa5c06f-7eda-30c3-a113-727de626cd80>

Bibliografie	
Titel	Haltung von Wildtieren (bisher: BGR/GUV-R 116)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 114-001
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Anhang 5

Zoo/Tierpark	Betriebsanweisung Haltung von Gifttieren	Datum/Unterschrift									
ANWENDUNGSBEREICH											
Diese Betriebsanweisung gilt für den Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Durchführung tierpflegerischer Arbeiten in der Gifttierhaltung.											
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT											
	gesundheitliche Gefährdung der Tierpfleger <ul style="list-style-type: none"> durch Gifteinwirkung bei Schlangenbiss, durch Gifteinwirkung bei einem Stich, durch äußere Verletzungen. 										
Gefährdung der Allgemeinheit bei Entweichen von Gifttieren in die Umwelt											
SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN											
<p>Allgemeines Während der Besuchszeit ist jedes Öffnen der mit Gifttieren besetzten Terrarien untersagt. Mit Gifttieren besetzte Terrarien sind verschlossen zu halten. Die Funktionsfähigkeit der Schlösser ist täglich zu prüfen. Keine Beschäftigung von Jugendlichen mit tierpflegerischen Arbeiten in der Gifttierhaltung. Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigung von Jugendlichen zur Erreichung des Ausbildungsziels einer beruflichen Ausbildung erforderlich und die ständige Aufsicht durch einen Fachkundigen gewährleistet ist. Tierpflegerische Arbeiten bei Gifttieren dürfen von folgenden Tierpflegern durchgeführt werden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Name</th> <th style="width: 33%;">Vorname</th> <th style="width: 33%;">Funktion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> <tr> <td>.....</td> <td>.....</td> <td>.....</td> </tr> </tbody> </table>			Name	Vorname	Funktion
Name	Vorname	Funktion									
.....									
.....									
<p>Tierpflegerische Arbeiten Bei allen tierpflegerischen Arbeiten muss stets ein zweiter Tierpfleger in Sichtweite anwesend sein, um in Gefahrensituationen eingreifen zu können. Vor dem Öffnen von Terrarien sind Türen und andere Öffnungen, durch die Gifttiere ins Freie entweichen können, zu schließen. Das Umsetzen von Gifttieren darf nur nach besonderer Anweisung erfolgen. Anweisungsberechtigt ist (Name und Funktion einsetzen). Vor Beginn der tierpflegerischen Arbeiten sind die erforderlichen Hilfsmittel, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> Fanggeräte, Abwehrgeräte, Haken, Futterpinzette, Futterhaken <p>am Arbeitsort bereitzulegen.</p>											
											
Die Scheibenreinigung darf erst erfolgen, wenn die Gifttiere sicher abgetrennt sind (abgeschiebert, durch Jalousie abgetrennt oder in Schlupfkasten verwahrt).											

Für die Zugabe der Futtertiere

- Futterstock,
 - Futterpinzette
- benutzen.

Bei Scheibenbruch eines Terrariums sind die Besucher aus diesem Bereich zu entfernen. Danach Türen und Öffnungen verschließen, durch die Gifttiere entweichen können.

Prüfen, ob sich noch alle Gifttiere im Terrarium befinden.

Bei defektem Terrarium (z.B. gebrochene Scheibe) Giftschlangen abschiebern oder Jalousie schließen.

Vorgesetzten sofort über Schaden informieren, Tel.:

Entwichene Gifttiere im Auge behalten, allein keinen Fangversuch unternehmen, das Tier in Ruhe lassen.

Das Einfangen eines entwichenen Gifttieres erst bei Anwesenheit eines zweiten Tierpflegers beginnen.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE

Sämtliche Verletzungen behandeln lassen.
 Erste-Hilfe-Leistungen im Verbandbuch eintragen.
 Weitere Verhaltensanforderungen sind dem

Alarmplan „Giftschlangenbiss“

zu entnehmen.

Ersthelfer: Verbandskasten:

Arzt: Rettungsleitstelle:



Die Muster-Betriebsanweisung ist den konkreten betrieblichen Verhältnissen anzupassen, d.h. dass nicht zutreffende Aussagen zu streichen, andererseits notwendige Ergänzungen vorzunehmen sind.